

92. Fallen Transportmittel, welche der Jagdkontravenient bei dem unberechtigten Jagen zur Wegschaffung des erbeuteten Wildes aus dem fremden Jagdgebiete bei sich führt, unter den Begriff des „Jagdgerätes“ im Sinne des §. 295 St.G.B.'s?

II. Straffenat. Urtr. v. 19. Juni 1885 g. S. u. Gen. Rep. 1221/85.

I. Landgericht II Berlin.

Die Staatsanwaltschaft hat gegen das erstinstanzliche Urteil, durch welches die Angeklagten der unberechtigten Ausübung der Jagd nach §. 292 St.G.B.'s für schuldig erachtet sind, die Revision eingelegt, weil nicht gemäß §. 295 St.G.B.'s auf Einziehung der Gewehre, des Hundes und des Handschlittens, welche die Angeklagten bei der That bei sich geführt haben, erkannt ist. Die Beschwerde ist für begründet erachtet und zwar, was den Handschlitten anlangt, aus folgenden

Gründen:

Der Vorderrichter hat festgestellt, daß die Angeklagten J. und K. den ausgeweideten Hirsch auf einem Handschlitten nach dem Gehöfte des S., woselbst sie damals wohnten, gebracht haben, und nach der ferneren Feststellung hat die Ausweidung des Hirsches in der Königl. Forst, also noch auf dem fremden Jagdgebiete, stattgefunden. Wenn nun aber, wovon der Vorderrichter unverkennbar ausgeht, die Angeklagten den Hirsch, nachdem er ausgeweidet war, auf dem Schlitten aus der Forst nach ihrer Behausung geschafft haben, so folgt daraus, daß sie den Schlitten auch bei der That bei sich geführt haben. Denn das von ihnen begangene Jagdvergehen war, wenn es auch damals schon rechtlich konsummiert war, nicht mit der Ausweidung des Hirsches auf dem fremden Jagdgebiete zum Abschlusse gelangt. Die Angeklagten hatten die Absicht, den erlegten Hirsch durch Okkupation sich anzueignen. Die Okkupation war aber nicht mit der Ausweidung des Hirsches auf dem fremden Jagdgebiete bewirkt; vielmehr vollzog sich dieselbe erst dadurch, daß die Angeklagten den Hirsch in ihre alleinige, die des Jagdberechtigten ausschließende Verfügungsgewalt brachten, und dies geschah erst durch die Fortschaffung des Hirsches aus dem fremden Jagdgebiete. Die Angeklagten waren, als sie den zusammengebrochenen Hirsch in der Forst

fanden und ausweideten, nicht imstande, denselben aus der Forst fortzubringen und so über das Wild mit Ausschließung anderer zu verfügen. Sie mußten vielmehr den Hirsch in der Forst zurücklassen und brachten denselben erst, nachdem sie den Handschlitten herbeigeholt, durch die Fortschaffung mittels des letzteren vollständig in ihre Verfügungsgewalt. Die Angeklagten haben daher, als sie den Hirsch nach der Ausweidung auf dem Schlitten aus der Forst fortführen, das unberechtigte Jagen noch fortgesetzt. Trifft sonach aber die Voraussetzung des §. 295 St.G.B.'s zu, daß die Angeklagten den Schlitten bei der That bei sich geführt haben, so fragt es sich für die Anwendung dieses Gesetzes weiter, ob der Schlitten als ein Jagdgerät im Sinne desselben zu erachten ist, und diese Frage ist bejahend zu beantworten.

Als Jagdgerät, welches nach §. 295 a. a. D. der Einziehung unterliegt, ist jedes Gerät anzusehen, welches an sich vermöge seiner Beschaffenheit geeignet ist, speziell als Werkzeug zum Zwecke der Jagdausübung zu dienen, sodann aber auch jeder Gegenstand, den der Jäger im einzelnen Falle zu diesem Zwecke zu benutzen beabsichtigt und aus dem Grunde bei sich führt, mag derselbe auch nicht zu den gebräuchlichen Werkzeugen zur Jagdausübung gehören. Nach §. 40 St.G.B.'s sind — neben anderen Sachen — solche Gegenstände einziehbar, welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind. Diese allgemeine Vorschrift ist durch den §. 295 a. a. D. für den Fall des Jagdvergehens — §. 292 a. a. D. — nicht eingeschränkt worden; im Gegenteil hat, wie die Motive zum Entwurfe des Strafgesetzbuches ergeben, gerade für das Jagdvergehen, mit Rücksicht auf die Natur dieses Vergehens und um der Übertretung des Gesetzes nachdrücklicher entgegenzuwirken, das Prinzip des §. 40 a. a. D. erweitert werden sollen. So wird nach §. 295 a. a. D. die Einziehung der dort bezeichneten Gegenstände schon allein durch die Thatfache begründet, daß der Thäter die Sachen bei der That bei sich geführt hat; während ferner nach §. 40 a. a. D. nur die dem Thäter oder einem Teilnehmer gehörigen Sachen der Einziehung unterliegen, findet im Falle des §. 295 a. a. D. die Einziehung statt ohne Rücksicht darauf, in wessen Eigentum die Sachen stehen, und endlich ist bei dem Jagdvergehen die Verhängung der Einziehungsstrafe obligatorisch, wogegen es der

§. 40 für den einzelnen Fall in das Ermessen des Richters stellt, ob auf Einziehung zu erkennen ist. Hat aber die Vorschrift des §. 40 St.G.B.'s durch den §. 295 keine Einschränkung erlitten, so sind die im §. 40 a. a. O. bezeichneten Gegenstände auch im Falle des Jagdvergehens der Einziehung unterworfen, und dieser Umstand gewährt Anhalt für die Bestimmung des Begriffes des Jagdgerätes im Sinne des §. 295. Denn danach ist die Annahme geboten, daß unter diesen Begriff auch alle Gegenstände fallen, welche zur Verübung des Jagdvergehens gebraucht oder bestimmt sind. Zu den Gegenständen aber, welche zur Begehung einer strafbaren Handlung gebraucht oder bestimmt sind im Sinne des §. 40 St.G.B.'s, gehören auch die Transportmittel zur Fortschaffung des durch die strafbare Handlung erlangten Gutes vom Orte der That, und hieraus folgt, daß zu dem Jagdgeräte auch alle Gegenstände zu rechnen sind, welche dazu gedient haben oder dienen sollten, die Okkupation des Wildes durch Fortschaffung aus dem fremden Jagdgebiete in Vollzug zu setzen und so das Jagdvergehen zum Abschlusse zu bringen.

Der §. 40 St.G.B.'s entspricht, was die einzuziehenden Gegenstände anlangt, dem §. 19 preuß. St.G.B.'s vom 14. April 1851. Auch nach dem letzteren unterlagen der Einziehung die Gegenstände, welche zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt waren. Dieser Vorschrift gegenüber nahm das preuß. Holzdiebstahlsgezet vom 2. Juni 1852 (G.S. S. 305) §. 17 für die in diesem Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen die Konfiskation „der zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Tiere oder anderen Gegenstände“ ausdrücklich aus. Und dementsprechend bestimmen auch die nach dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches ergangenen neueren preuß. Gesetze vom 15. April 1878, betreffend den Forstdiebstahl, §. 15 (G.S. S. 222), und vom 1. April 1880, betreffend die Feld- und Forstpolizei, §. 23 (G.S. S. 230), daß „die Tiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Thäter bei sich führt, nicht der Einziehung unterliegen.“ Diese Bestimmung stellt sich dem §. 40 St.G.B.'s gegenüber als eine Ausnahmegestimmung dar.

Aus diesen Gründen war auch auf Einziehung des Handlittens zu erkennen.